

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gebrauchte Automobile**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Sachlicher Geltungsbereich der Bedingungen**

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Gebrauchten Automobilen durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend BMW) an BMW und MINI Vertragshändler (nachstehend Händler) in Deutschland.

### **1.2 Abtretung von Ansprüchen**

Zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag bedarf der Händler der Einwilligung von BMW.

### **1.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist München.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen BMW und dem Händler einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München.

## **2 Bestellung der Fahrzeuge**

Die Angebote von BMW sind freibleibend. Die Bestellung der Fahrzeuge durch den Händler erfolgt über die jeweils aktuellen Bestellsysteme von BMW.

## **3 Lieferung**

### **3.1 Liefertermine und Lieferfristen**

Von BMW angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass BMW dem Händler ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist schriftlich zugesagt hat.

### **3.2 Lieferverzug**

Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine entsprechende Lieferfrist von BMW um mehr als sechs Wochen überschritten, kann der Händler BMW schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt BMW in Verzug.

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt BMW bereits mit deren Überschreitung in Verzug.

Sofern BMW nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, kann der Händler Schadenersatz nur geltend machen, wenn und soweit er in begründeter Erwartung der rechtzeitigen Lieferung durch BMW eine Verpflichtung gegenüber einem Kunden eingegangen ist und er aufgrund einer bestehenden Verpflichtung dem Kunden gegenüber Schadenersatz geleistet hat. BMW haftet nicht, wenn ein Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Höhere Gewalt oder bei BMW oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen (z. B. Ausschreitungen, Arbeitsunterbrechungen wie Streiks und Aussperrungen oder Kurzarbeit), die BMW ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der zugesagten Frist zu liefern, verändert den Liefertermin bzw. die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerung.

### **3.3 Lieferung – Transportkosten**

Im Interesse einer rationellen Abwicklung werden Ort und Zeitpunkt der Auslieferung der Fahrzeuge sowie die Transportwege und Transportunternehmen durch BMW festgelegt. Hierbei wird BMW im Sinne des Händlers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren. Die Transportkosten trägt der Händler.

### **3.4 Gefahrübergang**

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Händlers. Diese geht auf den Händler über, sobald BMW die Fahrzeuge dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die vom Händler zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Händler über.

BMW wird auf Kosten des Händlers Transportversicherungen in handelsüblichem Umfang abschließen. Eine Übernahme der Gewähr für Schadensdeckung durch BMW ist hiermit nicht verbunden.

### **3.5 Beschreibungen – Bezeichnungen**

Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Verkaufsunterlagen hinsichtlich Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes bilden keine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

## **4 Preise und Zahlung**

### **4.1 Preise**

Die Preise verstehen sich netto Kasse ohne jeden Abzug bei Lieferung ab Auslieferungslager. Maßgebend ist der am Ausstellungsdatum der Rechnung gültige Preis. Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Händlers.

### **4.2 Zahlungsbedingungen – Lastschriftinzug**

Zahlungen sind netto Kasse ohne jeden Abzug sofort fällig mit Rechnungstellung und in bar zu leisten.

Im Interesse einer einheitlichen und rationellen Abwicklung der Zahlungen verpflichtet sich der Händler, am Bankeinzugsverfahren (Lastschriftverfahren) teilzunehmen, wird die dazu erforderlichen Erklärungen (SEPA-Mandat für SEPA-Firmenlastschrift oder SEPA-Basislastschrift, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung) unverzüglich abgeben und dies gegenüber BMW nachweisen. BMW behält sich vor, je nach Art des vereinbarten Lastschriftverfahrens angemessene Sicherheit für den Fall zu verlangen, dass vertragsgemäße Lastschriften widerrufen werden. Unabhängig von der Art des gewählten Lastschriftverfahrens ist BMW ferner berechtigt, unter Berücksichtigung der Risikopositionen und der gestellten Sicherheiten die regelmäßige Erklärung der Genehmigung der durchgeführten Lastschriften gegenüber der Zahlstelle innerhalb angemessener Fristen (z. B. wöchentlich oder monatlich) zu verlangen. BMW kann die Lieferung davon abhängig machen, dass alle für die Teilnahme des Händlers am Lastschriftverfahren erforderlichen Erklärungen nachgewiesen und etwa geforderte Sicherheiten bestellt sind. Soweit BMW im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens zu einer Vorabinformation des Händlers verpflichtet ist, erfolgt diese spätestens einen Kalendertag vor Valutastellung auf dem zu belastenden Konto.

Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit länger befristeter Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Händler mit einer vereinbarten Teilzahlung länger als 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist.

Schecks und Wechsel werden im Einzelfall und nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung der Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Akzente und eigene Wechsel des Händlers kann BMW mit einem den Gerichtsstand bestimmenden Zusatz versehen.

#### **4.3 Zahlungsverzug**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung mit Fälligkeit gerät der Händler mit seinen Zahlungen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die gesetzlichen Verzugsregeln bleiben im Übrigen unberührt.

#### **4.4 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht – Konzernverrechnung**

Der Händler ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von BMW oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

BMW ist berechtigt, gegen Forderungen des Händlers auch mit Forderungen aufzurechnen, die der BMW Bank GmbH oder der BMW M GmbH gegen den Händler zustehen. BMW ist weiter berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Händler gegen eines der vorgenannten Unternehmen zustehen.

### **5 Übernahme der Fahrzeuge**

#### **5.1 Abnahmepflicht**

Der Händler ist verpflichtet, die von ihm bestellten Fahrzeuge unverzüglich nach Erhalt der Rechnung abzunehmen.

Wenn BMW – unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Abnahme – Schadenersatz fordern kann, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BMW einen höheren Schaden nachweist oder der Händler nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Macht BMW von diesen Rechten keinen Gebrauch, ist sie unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, frei über das Fahrzeug zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den vereinbarten Vertragsbedingungen zu liefern.

#### **5.2 Transportschäden**

Zur Feststellung von Transportschäden wird der Händler dafür Sorge tragen, dass die Übernahme der Fahrzeuge vom jeweiligen Transportunternehmen im Beisein eines Beauftragten des Händlers erfolgt. Der Händler ist verpflichtet, die angelieferten Fahrzeuge unverzüglich im Beisein des Fahrers auf Transportschäden zu untersuchen.

Soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Händler dies unverzüglich nachzuholen.

Wegen der näheren Einzelheiten bezüglich Fahrzeugübernahme, der Abwicklung von Transportschäden (inkl. ggf. zu nutzender IT-Systeme) sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes wird auf die von BMW herausgegebenen Richtlinien und insbesondere auf den Leitfaden der Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH über die Abwicklung von PKW Transportschäden für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge verwiesen.

### **5.3 Mängelrüge**

Der Händler ist verpflichtet, die vom Frachtführer übernommenen Fahrzeuge auf erkennbare äußere Mängel sowie den kompletten Ausstattungsumfang unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Sonstige erkennbare Mängel sind spätestens anlässlich der Übergabedurchsicht festzustellen. Wenn sich ein entsprechender Mangel zeigt, ist dieser BMW spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung und/oder nach Feststellung schriftlich und/oder per IT-System anzuzeigen. Unterlässt der Händler die Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass BMW hinsichtlich dieser Mängel nicht haftet.

## **6 Eigentumsvorbehalt**

### **6.1 Gegenstand des Eigentumsvorbehalts**

BMW behält sich das Eigentum an allen verkauften Fahrzeugen bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag durch den Händler vor.

Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle sonstigen Forderungen, die BMW bis zum Zeitpunkt des Ausgleichs aller Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Händler gegen diesen zustehen.

### **6.2 Weiterveräußerung und verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Der Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Fahrzeugen ist dem Händler bis auf Widerruf im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und dem von BMW verliehenen Recht zum Fahrzeugverkauf gestattet.

Der Händler tritt im voraus alle aus dem Weiterverkauf der Fahrzeuge entstehenden Forderungen sicherungshalber an BMW ab. Der Händler ist so lange berechtigt und verpflichtet, die an BMW abgetretenen Forderungen einzuziehen, als BMW diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen hat. Die generelle Gestattung des Weiterverkaufs erfolgt unter der Voraussetzung und in dem festen Vertrauen darauf, dass der Händler die vorbezeichneten Forderungen weder zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs noch später an Dritte abgetreten hat oder abtreten wird.

### **6.3 Besitz- und Gebrauchsrecht des Händlers**

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Händler zum Besitz und Gebrauch des Fahrzeuges berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und BMW ihre Rechte nicht aus dem Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe von Ziffer 6.9 ausübt.

### **6.4 Standort des Vorbehaltsgutes**

Der Händler hat BMW auf Verlangen jederzeit den Standort des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Fahrzeuges bekannt zu geben. Eine Änderung des Standortes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW zulässig. BMW ist berechtigt, jederzeit Zutritt zu dem unter Eigentumsvorbehalt stehenden Fahrzeug zu verlangen.

### **6.5 Zulassungsbescheinigung Teil II**

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht BMW das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II zu. Lässt der Händler ein unter Eigentumsvorbehalt stehendes Fahrzeug auf sich zu, ist er verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung Teil II an BMW zu beantragen.

## **6.6 Zugriffe Dritter**

Über Eingriffe von dritter Seite, z. B. von Gläubigern des Händlers, in unter Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeuge hat der Händler BMW unverzüglich zu benachrichtigen. Der Händler ist verpflichtet, die für Maßnahmen zur Beseitigung und Abwehr derartiger Eingriffe notwendigen Kosten zu tragen, soweit sie nicht von dem Dritten, der den Eingriff veranlasst hat, eingezogen werden können.

## **6.7 Pflege und Wartung des Vorbehaltsgutes**

Der Händler ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das unter Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich durchzuführen. Als ordnungsgemäß gilt der Zustand nur, wenn das Fahrzeug in der von BMW gelieferten Ausstattung erhalten wird. Veränderungen, die aufgrund nachweisbarer Kundenwünsche erfolgen, sind gestattet.

## **6.8 Versicherung**

Amtlich nicht zugelassene Fahrzeuge werden für die Dauer des Eigentumsvorbehalts von BMW auf Kosten des Händlers im Rahmen einer handelsüblichen „All-Risk-Versicherung“ abgedeckt.

Wird ein unter Eigentumsvorbehalt stehendes Fahrzeug auf den Namen des Händlers oder seiner Firma zugelassen, so hat der Händler eine Fahrzeug-Vollversicherung abzuschließen. Die Rechte aus dieser Versicherung stehen BMW zu. Das bestehende Versicherungsverhältnis sowie die eventuell notwendige Zustimmung der Versicherung zur Abtretung der Rechte an BMW ist BMW auf Verlangen nachzuweisen. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für den Ersatz oder die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges zu verwenden. Im Falle eines Totalschadens sind sie zur Tilgung der Forderungen von BMW zu verwenden. Ein etwaiger Überschuss steht dem Händler zu.

## **6.9 Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt**

Kommt der Händler in Zahlungsverzug oder kommt er seinen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann BMW vom Kaufvertrag zurücktreten, das Vorbehaltsgut von dem Händler herausverlangen und die Ermächtigung zur Einziehung der gemäß Ziff. 6.2 Abs. 2 abgetretenen Forderungen widerrufen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Händler nicht zu.

Hat BMW darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt BMW den Kaufgegenstand wieder an sich, schließt dieser Schadenersatzanspruch sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes ein. Die Rücknahme- und Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn BMW höhere oder der Händler niedrigere Kosten nachweist.

BMW ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Händlers, wieder in Besitz genommene Fahrzeuge einschließlich Zubehör nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Auf Verlangen des Händlers, das nur unverzüglich nach Rücknahme des Fahrzeugs geäußert werden kann, ermittelt ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Abgabepreis an den gewerblichen Handel (Schätzpreis). BMW ist verpflichtet, das Fahrzeug zu diesem Schätzpreis zu verrechnen. Der verbleibende Erlös wird dem Händler auf seine Schuld angerechnet. Ein eventueller Überschuss steht ihm zu.

Macht BMW ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend, so kann der Händler sich nicht darauf berufen, dass das Vorbehaltsgut der Aufrechterhaltung seines Gewerbes dient.

BMW ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

## **6.10 Freigabe**

BMW wird auf Verlangen des Händlers auf ihren Eigentumsvorbehalt am Kaufgegenstand verzichten, wenn der Händler sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und soweit für die übrigen durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene anderweitige Sicherung besteht.

## **7 Ansprüche bei Sachmängeln**

Etwas Beschränkungen in dieser Ziffer 7 gelten nicht für Mängelansprüche auf Schadenersatz bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### **7.1 Mängelbeseitigung, Nacherfüllung**

Ist ein von BMW an den Händler verkauftes Fahrzeug mangelhaft, leistet BMW, soweit nachfolgend unter dieser Ziffer 7 nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach ihrer Wahl entsprechend den technischen Erfordernissen ausschließlich Nacherfüllung durch Instandsetzung des Fahrzeugs, Ersatz der fehlerhaften Teile oder Ersatz der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen. Ersetzte Teile werden Eigentum von BMW und sind ihr auf Anforderung zuzusenden.

Das Nähere regeln die jeweiligen Richtlinien Mängelhaftung und Kulanz für Vertragshändler, die hier jeweils entsprechend gelten.

Ein Anspruch auf ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs ist ausgeschlossen, wenn BMW zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen aus Mängelhaftung nicht über ein Fahrzeug verfügt, das mit dem mangelhaften Fahrzeug identisch ist.

### **7.2 Minderung und Rücktritt vom Kaufvertrag**

Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung ist der Händler berechtigt, Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Eine Mängelbeseitigung ist fehlgeschlagen, wenn

- die Beseitigung der maßgeblichen Mängel erfolglos geblieben ist,
- diese Mängel auch bei fachgerechter Ausführung und unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht hätten beseitigt werden können und
- der Händler, der die Mängelbeseitigung vornimmt, die jeweiligen Richtlinien Mängelhaftung und Kulanz für Vertragshändler sowie die Hinweise bei der Behandlung von Minderungs- und Rücktrittsbegehren eines Kunden beachtet und erfüllt hat.

Im Falle einer Minderung übernimmt BMW denjenigen Betrag, den der Händler seinem Kunden entweder nach vorheriger Abstimmung mit BMW oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung als Minderung geleistet hat.

Das gilt sinngemäß für den Fall eines Rücktritts vom Kaufvertrag. Ein Rücktrittsrecht des Händlers vom Kaufvertrag mit BMW besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug anderweitig nicht verkäuflich ist.

### **7.3 Einschränkung der Mängelhaftung für Reifen**

Hinsichtlich Reifen beschränkt sich die Mängelhaftung von BMW zunächst auf die noch vorzunehmende Abtretung etwaiger BMW gegen den Hersteller oder Lieferanten zustehender Mängelhaftungsansprüche. Ein unmittelbarer Anspruch gegenüber BMW besteht nur dann und insoweit, als der Händler seine Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten von BMW nicht oder teilweise nicht durchzusetzen vermag. Nimmt der Händler in diesen Fällen BMW direkt in Anspruch, hat er BMW eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Lieferanten der betreffenden Teile vorzulegen, aus der sich ergibt, dass und warum der Lieferant den Anspruch des Händlers nicht zu befriedigen bereit ist.

### **7.4 Verjährung, Beweislastumkehr**

Ansprüche des Händlers gegen BMW wegen Sachmängeln des Fahrzeugs nach vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.3 verjähren in zwei Jahren ab Erstzulassung oder erster Inbetriebnahme, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

Zeigt sich innerhalb von einem Jahr ab dem nach Absatz 1 für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Auslieferung an den Händler mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar. Beschränkt auf die Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen gemäß Ziffer 7.1, Absatz 1 und 2 gilt diese Vermutung auch dann, wenn sich ein Sachmangel nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf von zwei Jahren ab dem nach Absatz 1 für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Zeitpunkt zeigt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

### **7.5 Aufwendungsersatz bei Lack- und Durchrostungsmängeln**

Im Falle eines Sachmangels, der innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.4 Absatz 1 am Lack des Fahrzeugs auftritt, kann der Händler - ungeachtet etwaiger weitergehender Mängelhaftungsansprüche - von BMW Ersatz der zur Beseitigung dieses Sachmangels erforderlichen Aufwendungen fordern.

Dies gilt auch für Aufwendungen, die zur Beseitigung von Durchrostungen erforderlich werden, die innerhalb von zwölf Jahren nach Beginn der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.4 Absatz 1 an der Karosserie des Fahrzeugs auftreten.

Alle Ansprüche nach dieser Ziffer 7.5 bestehen nur, wenn

- an dem Fahrzeug sämtliche Inspektionen in den von BMW vorgegebenen Intervallen durchgeführt und dabei Lack, Karosserie und Unterboden überprüft sowie erforderlichenfalls ausgebessert wurden und
- die Schäden nicht auf Steinschlag, Kratzer, Dellen, Unfallschäden oder umweltbedingte Einflüsse zurückzuführen sind.

### **7.6 Ausschluss der Mängelhaftung**

Ein Anspruch auf Haftung wegen Mängeln besteht nicht, wenn und soweit der Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- der Händler diesen nicht unverzüglich nach dessen Entdeckung angezeigt und behoben hat oder
- ein Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach dessen Feststellung beim Händler schriftlich angezeigt hat oder von ihm hat aufnehmen lassen und dem Händler nicht unverzüglich Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben worden ist oder

- das Fahrzeug oder Teile davon unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden sind, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben, oder
- das Fahrzeug zuvor in einem nicht von BMW für den Kaufgegenstand autorisierten Betrieb in Stand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Kunde dies erkennen musste oder
- in das Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung BMW nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug oder Teile davon (z. B. Software) in einer von BMW nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder
- die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Fahrzeugs (beispielsweise Betriebsanleitung, Service Heft) nicht befolgt worden sind.

Darüber hinaus sind natürlicher Verschleiß und solche Lagerungsschäden, die beim Händler eingetreten und nicht von BMW zu vertreten sind, von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

### **7.7 Eigentumswechsel**

Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Verpflichtungen wegen Mängelhaftung nicht berührt.

### **7.8 Mängelhaftung für ausgewechselte Teile**

Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Händler bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.